

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Rheinstetten vom 23.10.2012 zuletzt geändert am 28.06.2022 (gültig ab 01.01.2023)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 23.10.2012 mit Änderung vom 28.06.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Hinweis: um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Rheinstetten wird ab dem 1.1.1997 unter der Bezeichnung **Wasserversorgung Rheinstetten** als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Trinkwasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf anderen Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Trinkwasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

§ 3

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den nach der Hauptsatzung der Stadt Rheinstetten gebildeten beschließenden Ausschüssen werden nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 Angelegenheiten des Eigenbetriebes zur dauernden Erledigung übertragen. Maßgeblich sind die nach der Hauptsatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegten Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse. Richten sich die Zuständigkeiten nach Wertgrenzen, so gelten Wertgrenzen, die sich auf den Haushaltsplan der Stadt Rheinstetten beziehen, entsprechend auch für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (3) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.

§ 4 Oberbürgermeister

- (1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Ausschüsse zuständig sind.
- (2) Die in der Hauptsatzung der Stadt Rheinstetten geregelten Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters, gelten auch für den Eigenbetrieb. Soweit sich die Regelungen in der Hauptsatzung im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters auf den Haushaltsplan beziehen, gelten sie auch für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs.

§ 5 Stammkapital, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 767.000 Euro festgesetzt.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die am 23.10.2012 vom Gemeinderat der Stadt Rheinstetten beschlossene und zuletzt am 28.06.2022 geänderte Satzung der Stadt Rheinstetten gilt mit Ausnahme der vorgenannten Änderung weiter.

Rheinstetten, den 28.06.2022

Gez. Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4, Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- b) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
- c) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:
Rheinstetten, den 29.06.2022

Gez. Sebastian Schrempf
Oberbürgermeister